

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie nochmals auf mögliche **schenkungssteuerliche Folgen in Zusammenhang mit Gemeinschaftskonten von Ehegatten** aufmerksam machen:

1. **Hintergrund**

In jüngerer Vergangenheit richtet die Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit vermehrt ein Augenmerk auf Gemeinschaftskonten von Ehegatten und nimmt in bestimmten Konstellationen mitunter **Schenkungen zwischen den Ehegatten** an.

2. **Unter welchen Bedingungen können Schenkungen vorliegen?**

Ausgangspunkt der Problematik ist, dass beide Ehegatten im Falle eines Gemeinschaftskontos über das Kontoguthaben grds. **frei verfügen** können. **Indizien für eine Schenkung** stellen deshalb z. B. häufige Zugriffe auf das Konto durch den nicht/nur wenig einzahlenden Ehegatten dar oder auch fehlende – mündliche oder schriftliche – Vereinbarungen über das Guthaben (z. B. kein Rückforderungsrecht des einzahlenden Ehegatten). Der zivilrechtliche Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung etc.) spielt dabei grds. keine Rolle.

Keine Schenkung liegt jedenfalls vor, wenn von dem Konto **laufende Kosten des täglichen Lebens** bestritten werden, z. B. laufende Kosten des gemeinsam bewohnten Hauses, oder **Unterhaltsleistungen** vorliegen. Problematisch sind deshalb insbesondere größere und/oder einmalige bzw. selten anfallende Anschaffungen und Zahlungen. Allgemein spricht also v. a. die Verwendung des Guthabens durch den nicht/wenig einzahlenden Ehegatten für die **eigene Vermögensbildung** für eine (hälftige) Schenkung (z. B. nur dem nicht/wenig einzahlenden Ehegatten zuzurechnendes Immobilieneigentum oder die Übernahme von Versicherungsbeiträgen durch den anderen Ehegatten).

Für Zuwendungen zwischen Ehegatten besteht für sämtliche Vermögensübertragungen **innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums** ein Freibetrag i. H. v. **500.000 Euro**. Sollte der Betrag durch „unbewusste“ Schenkungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftskonten und ggf. weitere „offene“ Übertragungen überschritten werden und dadurch eine Steuer entstehen, ist mindestens der Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt.

Einzelkonten mit wechselseitigen Vollmachten sind im Übrigen **unproblematisch**.

3. **Wie kann das Risiko einer Schenkung gesenkt werden?**

Empfehlenswert ist eine sog. **Klarstellungsvereinbarung**. Diese sollte **schriftlich** abgefasst werden. Enthalten sein sollte eine sog. Verfügungsklausel, eine Verpflichtungsklausel zur Rückgewähr der betroffenen Beträge und ein entsprechendes Rückforderungsrecht. Im Übrigen sollten in der Vereinbarung alle betroffenen Konten aufgeführt werden.

Wir beraten Sie gerne.